



# REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM  
FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE

Geschäftszahl 14.962/4-I/1/84

An das

Präsidium des National-  
rates

1017 Wien

Parlament

1011 Wien, Stubenring 1

Telefon 0222/7500

Name des Sachbearbeiters:

Dr. Griller

Klappe 5331 Durchwahl

Fernschreib-Nr. 111145, 111780

Bitte in der Antwort die

Geschäftszahl dieses

Schreibens anführen.

1111 13 GE/19 84

12. APR. 1984

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes,  
mit dem das Lebensmittelbe-  
wirtschaftungsgesetz 1952 geändert  
wird

1984-04-13 frossen  
Dr. Schwarz

Unter Bezugnahme auf die Entschließung des National-  
rates anlässlich der Verabschiedung des Geschäfts-  
ordnungsgesetzes, BGBl. Nr. 178/1961, beeindrückt sich das  
Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie,  
25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum Ent-  
wurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Lebensmittel-  
bewirtschaftungsgesetz 1952 geändert wird, zu über-  
mitteln.

25 Beilagen

Wien, am 3. April 1984

Für den Bundesminister:

Dr. Schwarz

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*Reyerl*



D r i n g e n d !

**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
 BUNDESMINISTERIUM  
 FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE

1011 Wien, Stubenring 1  
 Telefon 0222/7500  
 Name des Sachbearbeiters:

Dr. Griller

Klappe 5331 Durchwahl  
 Fernschreib-Nr. 111145, 111780

Geschäftszahl 14.962/4-I/1/84

An das

Bundesministerium für  
 Land- und Forstwirt-  
 schaft

Bitte in der Antwort die  
 Geschäftszahl dieses  
 Schreibens anführen.

im Hause

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes,  
 mit dem das Lebensmittelbe-  
 wirtschaftungsgesetz 1952  
 geändert wird;  
 Ressortstellungnahme

Unter Bezugnahme auf die do. Aussendung vom  
 14.2.1984, Zl. 13.102/01-I/3/84, beeckt sich das  
 Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie  
 mitzuteilen, daß der Entwurf eines Bundesgesetzes,  
 mit dem das Lebensmittelbewirtschaftungsgesetz 1952  
 geändert wird, zu folgenden Bemerkungen Anlaß gibt:

Das Lebensmittelbewirtschaftungsgesetz gehört  
 mit dem Versorgungssicherungsgesetz und dem Energie-  
 lenkungsgesetz 1982 zu den wichtigsten gesetzlichen  
 Pfeilern der Wirtschaftlichen Landesverteidigung.  
 Die Bedeutung der Wirtschaftlichen Landesverteidigung  
 wird in zunehmendem Maße auch in der Öffentlichkeit  
 erkannt, was u.a. zu der neuen Konzeption der Wirt-  
 schaftslenkung im Versorgungssicherungsgesetz und im  
 Energielenkungsgesetz geführt hat. Leider gilt das-  
 selbe nicht für den Bereich des Lebensmittelbe-  
 wirtschaftungsgesetzes 1952, obwohl gerade die Ver-  
 sorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln im Krisen-

- 2 -

fall einen besonders wichtigen Faktor darstellt. Daß diese Auffassung auch vom hiefür zuständigen Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft geteilt wird, geht aus den Erläuterungen zu dem im Jahre 1982 ausgesendeten Novellenentwurf zum Lebensmittelbewirtschaftungsgesetz 1952 hervor. In den damaligen Erläuterungen hieß es: "Das Gesetz entspricht in seiner derzeitigen Fassung allerdings nicht mehr zur Gänze den Anforderungen, die an ein modernes Versorgungssicherungsgesetz auf dem Ernährungssektor zu stellen wären. Als erster Schritt sollen daher einige Verbesserungen und Klarstellungen im geltenden Gesetz vorgenommen werden. Als längerfristiges Ziel wird die Erlassung eines neuen zielführenden Gesetzes unter Heranziehung ausländischer Vorbilder anzustreben sein."

Das Lebensmittelbewirtschaftungsgesetz wurde 1982 dann allerdings sogar ohne die im Begutachtungsverfahren vorgeschlagenen Änderungen unverändert verlängert. Der Grund lag darin, daß von einem Teil der Nationalratsabgeordneten die vorgelegte Novelle nicht als Verbesserung des Systems angesehen wurde, obwohl Einigkeit darüber herrschte, daß das Lebensmittelbewirtschaftungsgesetz den gegenwärtigen Erfordernissen angepaßt werden müßte.

Der nunmehr ausgesendete Entwurf einer Novelle 1984 ist gegenüber dem von 1982 unverändert.

Das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie bedauert, daß das in den seinerzeitigen und auch jetzigen Erläuterungen erwähnte "längerfristige Ziel" der notwendigen Modernisierung dieses Gesetzes mit der vorliegenden Novelle nicht angestrebt wurde.

Da der Entwurfstext jenem aus dem Jahre 1982

- 3 -

entspricht, müssen auch die zum seinerzeitigen Gesetzes-entwurf, do.Zl. 13.102/01-I/3/82 vorgebrachten Einwände (ho.Zl. 14.962/3-I/1/82) aufrecht erhalten werden.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Wien, am 3. April 1984

Für den Bundesminister:

Dr. Schwarz

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

